

Informations-Brief II / 2010

Die Phantasie trainiert man am besten durch juristische Studien. Kein Dichter hat jemals die Natur so frei ausgelegt wie Juristen die Gesetze.

Jean Giraudoux (1882-1944), französischer Dramatiker und Romancier (Die Irre von Chaillot)



Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

- Neue Steuer-ID nicht mit Umsatzsteuernummer verwechseln
- Wenn Ehegatten bei der Steuer mogeln
- Aufwendungen sowohl für geschäftlich wie auch privat veranlasste Reisen teilweise besser absetzbar

➤ Wirtschaftsrecht / Sonstiges

- Kinderpflege-Krankengeld ... Krankenkassen mauern
- Vorsicht bei Cent-Überweisungen von Unbekannten
- Neue Regeln für das Eintreiben von Forderungen

"Wenn Frauen verblühen, verduften die Männer..."

Heinrich Zille (1858-1929), deutscher Zeichner und Fotograf



WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Zum Steuerrecht

Neue Steuer-ID nicht mit Umsatzsteuernummer verwechseln

Unternehmer sollten die neue Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) nicht mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) verwechseln. Seit Anfang August 2009 wird allen Steuerpflichtigen eine neue Steuer-ID zugeteilt, die mittelfristig die bisherige allgemeine Steuernummer ersetzt. Auf den Einkommensteuerbescheiden ist die neue Steuer-ID bereits neben der alten Steuernummer mit aufgeführt. Auf Rechnungen hat diese Steuer-ID nichts verloren.

Die neue persönliche Steuernummer hat jedoch nichts mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (DExxxxxxxxxxx) zu tun, die Unternehmer für den innereuropäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr benötigen, die UID bleibt nach wie vor bestehen und gehört mit auf die Rechnungen.

Wenn Ehegatten bei der Steuer mogeln

Wie sieht es eigentlich aus, wenn einer der Partner Schwarzgeld versteckt hat, die Ehegatten aber eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abgegeben haben und das Finanzamt nun davon erfährt. Hat der andere dann ebenfalls eine Steuerhinterziehung begangen, schließlich hat er die Steuererklärung mit unterschrieben.

In der Regel kann dem Ehegatten aber keine Mittäterschaft oder Beihilfe zur Steuerhinterziehung vorgeworfen werden. In Deutschland gilt immer noch der Grundsatz der Individualbesteuerung, auch bei Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung. Jeder Ehegatte bleibt für die Erklärung seines Einkommens verantwortlich. Auch die Vermutung, dass der Ehegatte von der Steuerhinterziehung des anderen möglicherweise mit profitiert hat, ändert daran nichts. Diese großzügige Auslegung gilt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Az. 3 Ws 308/07) auch, wenn der Ehegatte von den Falschangaben des Partners gewusst hat. Die bloße Unterschrift auf der gemeinsamen Einkommensteuererklärung führe noch nicht zu einer strafrechtlich relevanten Teilnahmehandlung. So auch ein älteres Urteil des Bundesfinanzhofes (Az: X R 8/05).

Anders sieht es natürlich aus, wenn der Tatbeitrag des Partners über die bloße Unterschrift deutlich hinausgeht. Der Gatte wird zum Komplizen, wenn er durch eigenes Verhalten bewusst das Vorhaben des Partners fördert und / oder aktiv an der Steuerhinterziehung mitwirkt.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Aufwendungen sowohl für geschäftlich wie auch privat veranlasste Reisen teilweise besser absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt veranlasster Aufwendungen (beruflich und privat) geändert und lässt Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher zum steuermindernden Abzug zu (Beschluss vom 21. September 2009).

Danach lassen sich Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise somit grundsätzlich in einen steuerlich abziehbaren Anteil (als Betriebsausgaben oder Werbungskosten) und einen steuerlich unbeachtlichen Privatanteil aufteilen, wenn ein entsprechender Aufteilungsmaßstab gegeben ist (zum Beispiel beruflich veranlasste Zeitanteile). Ein Abzug der Aufwendungen kommt dann insgesamt nicht in Betracht, wenn die für sich gesehenen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Anteile so ineinander greifen, dass eine Trennung nicht möglich ist.

Wirtschaftsrecht / Sonstiges

Kinderpflege-Krankengeld Krankenkassen mauern

Eltern können sich für die Betreuung eines kranken Kindes für kurze Zeit von der Arbeit (unbezahlt) freistellen lassen (§ 45 SGB V), bei einem versicherten Kind besteht ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse auf Zahlung von Kinderpflege-Krankengeld.

Immer öfter müssen wir aber feststellen, dass sich Krankenkassen bei der Zahlung von Kinderpflege-Krankengeld quer stellen. Hintergrund ist die Regelung des § 616 Abs. 1 BGB, nachdem ein Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Vergütung nicht verliert, wenn er „für eine nicht erhebliche Zeit durch eine in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“. Einfacher ausgedrückt ... bei kurzfristigem unverschuldetem Arbeitsausfall (wozu auch die Krankheit eines Kindes rechnet) muss der Arbeitgeber den Lohn weiter zahlen. Unter einer „nicht erheblichen Zeit“ wird ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen gerechnet.

Tarifvertraglich und im Arbeitsvertrag kann diese Regelung jedoch ausgeschlossen, beschränkt oder anderweitig geregelt werden. Arbeitgeber können sich durch einen entsprechenden Passus im Arbeitsvertrag daher vor bezahlter Freistellung schützen, der Arbeitnehmer behält seinen Anspruch gegenüber der Krankenkasse.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Vorsicht bei Cent-Überweisungen von Unbekannten

Kontoinhaber sollten wachsam sein, wenn sie auf ihrem Kontoauszug eine Überweisung von wenigen Cent entdecken. Hintergrund: Betrüger geben zahlreiche Aufträge von Mini-Beträgen auf Konten in Auftrag, deren tatsächliche Existenz ihnen zu dieser Zeit noch unbekannt ist. Wird eine Überweisung ausgeführt, bringen die Betrüger auf diese Weise die Bankverbindung in Erfahrung und buchen später größere Summen ab (zum Beispiel über eine fingierte Abbuchungsermächtigung oder Lastschriftinzugsverfahren). Opfer dieser Betrugsmasche können den Betrag innerhalb von 13 Monaten zurückbuchen lassen wenn das andere Konto noch besteht ... schnelle Reaktion ist daher erforderlich.

(Quelle: Financial Times Deutschland; Verbraucherzentrale Sachsen)

Neue Regeln für das Eintreiben von Forderungen

Seit dem 01. April 2010 gelten neue Datenschutz-Vorschriften für Unternehmen, die zum Eintreiben von Forderungen an private Schuldner externe Dienstleister nutzen, wie zum Beispiel Inkassobüros. Demnach gilt die Bekanntgabe von Kundendaten an ein Inkassobüro oder an eine Kreditversicherung nach dem Bundesdatenschutzgesetz als eine Datenübermittlung. Wenn ein Unternehmen gegen die neuen Regelungen zur Datenübermittlung verstößt, kann das erhebliche Strafen und Schadenersatz-Forderungen mit sich bringen. Was zu beachten ist

- der säumige Schuldner muss mindestens 2mal schriftlich gemahnt werden, bevor Datenübermittlung erlaubt ist
- die Datenübermittlung darf erst vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen
- der säumige Kunde muss auf die bevorstehende Datenübermittlung hingewiesen werden (rechtzeitig, aber nicht vor der ersten Mahnung)
- eine Datenübermittlung darf nicht erfolgen, wenn der Kunde die Forderung bestreitet

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben
mit den besten Wünschen

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater